

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/14 10ObS28/94, 10ObS68/09m, 10ObS174/13f, 10ObS120/14s, 10ObS119/15w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1994

Norm

ASVG §300

ASVG §301

Rechtssatz

Der Versicherungsträger ist verpflichtet, die Leistungen der Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen zu erbringen, er hat jedoch keinen Bescheid zu erlassen. Mangels eines klagbaren Bescheides hat daher der Leistungswerber keine Möglichkeit, die Erbringung von Leistungen der Rehabilitation im Leistungsstreitverfahren durchzusetzen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 28/94

Entscheidungstext OGH 14.04.1994 10 ObS 28/94

- 10 ObS 68/09m

Entscheidungstext OGH 09.02.2010 10 ObS 68/09m

Auch; Beisatz: Für die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers über einen - jedenfalls unabhängig von einem Pensionsantrag gestellten - Antrag auf Gewährung von Leistungen der Rehabilitation in der Pensionsversicherung besteht keine Bescheidpflicht. (T1)

- 10 ObS 174/13f

Entscheidungstext OGH 17.12.2013 10 ObS 174/13f

- 10 ObS 120/14s

Entscheidungstext OGH 30.09.2014 10 ObS 120/14s

Beis wie T1

- 10 ObS 119/15w

Entscheidungstext OGH 19.01.2016 10 ObS 119/15w

Beis wie T1; Beisatz: Dies gilt auch unverändert nach der Rechtslage nach dem SRÄG 2012. (T2); Veröff: SZ 2016/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0084894

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at